

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

15. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 26. Februar 2009

Nr. 3

INHALT

Amtlicher Teil

Einladung zu der 34. Sitzung des Rates der Stadt am Donnerstag, 12. März 2009, 18.00 Uhr, Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, Hochstraße 20 a, 47918 Tönisvorst	S. 11
Änderung der Anlage zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Tönisvorst	S. 12
Öffentliche Zustellung an Herrn Andreas Moser	S. 13
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 10.05.1993 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-45 "Friedrichstraße/Biwak (K 22)" im Stadtteil St. Tönis	S. 13
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst über örtliche Bauvorschriften gemäß § 103 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-10 "Südstraße" im Stadtteil St. Tönis	S. 14
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 07.02.1991 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Vo-13 "Altes Pastorat" im Stadtteil Vorst	S. 15

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 20.11.1989 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-6b "Biwak-Mitte" im Stadtteil St. Tönis	S. 15
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung zur 3. vereinfachten Änderung des Vo-13 "Altes Pastorat", Stadtteil Vorst, hier: Satzungsbeschluss	S. 17
Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-41 "Erweiterung GE-Gebiet Graverdyk", Stadtteil Vorst, hier: Satzungsbeschluss	S. 19
Nichtamtlicher Teil	
Nachruf Maria Webers	S. 21
Impressum und Bestellschein	S. 22

Amtlicher Teil:

Einladung zu der 34. Sitzung des Rates der Stadt am Donnerstag, 12. März 2009, 18.00 Uhr, Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, Hochstraße 20 a, 47918 Tönisvorst

Öffentlicher Teil

1	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates
2	Einwohnerfragestunde
3	Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
4	Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung

5	Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
5.1	Antrag der CDU-Fraktion gem. § 3 der Geschäftsordnung bezüglich der Einrichtung eines Jugendbeirates vom 22.08.2008
6	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
7	Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2009
7.1	Medienkonzept Tönisvorster Schulen; hier: Erstellung eines Konzeptes für den Ausstattungsbedarf im IT-Bereich für die nächsten Jahre
7.2	Entwicklungskonzept für die Stadtbücherei Tönisvorst für die Jahre 2008 - 2012; hier: Ergebnisse des Arbeitskreises
8	Einrichtung einer dritten OGS-Gruppe an der KGS St. Tönis
9	Bebauungsplan Tö-20 "Willicher Straße/Benrader Straße", 3. Änderung, Stadtteil St. Tönis
10	Widmung von Straßen und Wegen gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW
11	Mitteilungen
Nichtöffentlicher Teil	
12	Schriftliche Einwendungen gegen den nicht-öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
13	Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
14	Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
15	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
16	Grundstücksangelegenheiten
17	Personalangelegenheiten
18	Mitteilungen

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Änderung der Anlage zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Tönisvorst

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) hat der WiGeli der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 20.11.2008 den Beschluss gefasst, das Haus Nordring 153 abzubrechen. Auf der Grundlage dieses Beschlusses ergeht die folgende Änderung der Anlage zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Tönisvorst:

Obdachlosenunterkünfte gemäß §1 Abs 4 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Tönisvorst sind die nachfolgende aufgeführten Objekte:

Nordring 92
Nordring 94
Schelthofer Str. 35
Schelthofer Str. 37

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Tönisvorster Amtsblatt in Kraft.

Hinweise:

Die vorstehende Änderung der Anlage zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Anlage zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt

gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der Fassung der VIII. Änderung vom 31.03.2008.

Tönisvorst, den 22. Januar 2009

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 3/S. 12

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94), wird der an

Herrn Andreas Moser, 13294 W 86 TH DR
USA-13294 Arvado, CO 80005

gerichtete Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom **28.01.2009**, Kassenzeichen **01014438.8/0100**, öffentlich zugestellt, da der v.g. Bescheid nicht zugestellt werden konnte.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung Steuerwesen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 113 von der Empfängerin eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Waßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 3/S. 13

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 10.05.1993 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-45 "Friedrichstraße/Biwak (K 22)" im Stadtteil St. Tönis

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/(SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GVBl. S. 256), in der z. Zt. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 29.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die rechtskräftige Satzung der Stadt Tönisvorst vom 10.05.1993 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-45 "Friedrichstraße/Biwak (K 22)", Stadtteil St. Tönis, wird im § 2 wie folgt geändert:

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Ergänzung der örtlichen Bauvorschriften

Nr. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

Überdachte Terrassen und Wintergärten werden von den Festsetzungen bezüglich Dachform und -neigung freigestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form -und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Tö-45 "Friedrichstraße/Biwak (K 22)" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 03.02.2009

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 3/S. 13

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst über örtliche Bauvorschriften gemäß § 103 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-10 "Südstraße" im Stadtteil St. Tönis

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/(SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GVBl. S. 256), in der z. Zt. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 29.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die rechtskräftige Satzung der Stadt Tönisvorst über örtliche Bauvorschriften gemäß § 103 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-10 "Südstraße", Stadtteil St. Tönis, wird wie folgt geändert:

Änderung der örtlichen Bauvorschriften

Die Überschrift:

"Festsetzungen nach § 103 BauO NRW"

erhält folgende Fassung:

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-10 "Südstraße", 3. Änderung im Stadtteil St. Tönis

Die Vorschrift:

"Vorgärten

Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Bauflucht. Diese Fläche darf zur Straße hin nur durch Rasenkantensteine begrenzt werden. Außerhalb der Vorgärten sind Einfriedigungen nur mit einem bis zu 1,25 m hohen Zaun mit Bepflanzung zulässig. Ausgenommen sind Mauern und Pergolen (siehe Nebenanlagen). Bei Eckgrundstücken können hinsichtlich der Einfriedigungen und ihrer Gestaltung zur Straße hin Ausnahmen zugelassen werden."

erhält folgende Fassung:

Vorgärten und Einfriedigungen

Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und der ihr zugewandten Gebäudefront in deren Gesamtbreite. Diese mindestens 3,0 m tiefe Fläche darf nur durch Bepflanzungen und durch Rasenkantensteine begrenzt werden.

Außerhalb des Vorgartens sind außer Hecken Einfriedigungen nur mit einem bis zu 1,50 m hohen Maschendraht-, Stabgitter- oder Holzzaun zulässig, soweit es sich bei der Einfriedigung nicht um Abschirmwände handelt.

Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinien und der einer Straße zugewandten Gebäudefront.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form -und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Tö-10 "Südstraße" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 03.02.2009

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 3/S. 14

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 07.02.1991 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Vo-13 "Altes Pastorat" im Stadtteil Vorst

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/(SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GVBl. S. 256), in der z. Zt. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die rechtskräftige Satzung der Stadt Tönisvorst vom 07.02.1991 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Vo-13 "Altes Pastorat", Stadtteil Vorst, wird im § 2 wie folgt geändert:

Örtliche Vorschriften textlicher Art

Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:

Es werden geneigte Dächer mit einer Dachneigung gleich oder größer 30° festgesetzt. Dies gilt nicht für Terrassenüberdachungen und Wintergärten.

Nr. 4.4 erhält folgende Fassung:

Außerhalb der Vorgärten sind außer Hecken Einfriedigungen nur mit einem bis zu 1,5 m hohen Maschendraht- oder Stabgitterzaun sowie offene Lattenzäune zulässig, soweit es sich bei der Einfriedigung nicht um Abschirmwände gemäß Ziffer 5 handelt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/(SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form -und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Vo-13 "Altes Pastorat" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 10.02.2009

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 3/S. 15

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 20.11.1989 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-6b "Biwak-Mitte" im Stadtteil St. Tönis

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/(SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GVBl. S. 256), in der z. Zt. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 29.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die rechtskräftige Satzung der Stadt Tönisvorst vom 20.11.1989 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-6b "Biwak-Mitte", Stadtteil St. Tönis, wird im § 3 wie folgt geändert:

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift 1.4

Die Vorschrift:

"1.4 Für eigenständige Geräteräume sind Dachform und –neigung freigestellt."
erhält folgende Fassung:

1.4 Für eigenständige Geräteräume sowie eingeschossige Wintergärten und Terrassenüberdachungen sind Dachform und –neigung freigestellt.

Änderung der örtlichen Bauvorschrift 4.4

Die Vorschrift:

"4.4 Außerhalb der Vorgärten sind Einfriedigungen nur mit einem bis zu 1,25 m hohen Maschendrahtzaun mit Bepflanzung zulässig, soweit es sich bei der Einfriedigung nicht um Abschirmwände gemäß Ziffer 5 handelt"

erhält folgende Fassung:

4.4 Außerhalb des Vorgartens sind außer Hecken Einfriedigungen nur mit einem bis zu 1,50 m hohen Maschendraht-, Stabgitter- oder Holzzaun zulässig, soweit es sich bei der Einfriedigung nicht um Abschirmwände gemäß Ziffer 5 handelt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form -und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Tö-6b "Biwak-Mitte" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 03.02.2009

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 3/S. 15

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung zur 3. vereinfachten Änderung des Vo-13 "Altes Pastorat", Stadtteil Vorst hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 30.10.2008 die Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-32 "Schützenstraße/Amselweg" gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-13 "Altes Pastorat" ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Vo-13 "Altes Pastorat" tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Tönisvorster Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Vo-13 "Altes Pastorat" wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Vo-13 "Altes Pastorat" und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Tönisvorst am 30.10.2008 als Satzung beschlossene 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Vo-13 " Altes Pastorat ", Ort und Zeit, in der die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Vo-13 " Altes Pastorat " zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 21.01.2008

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

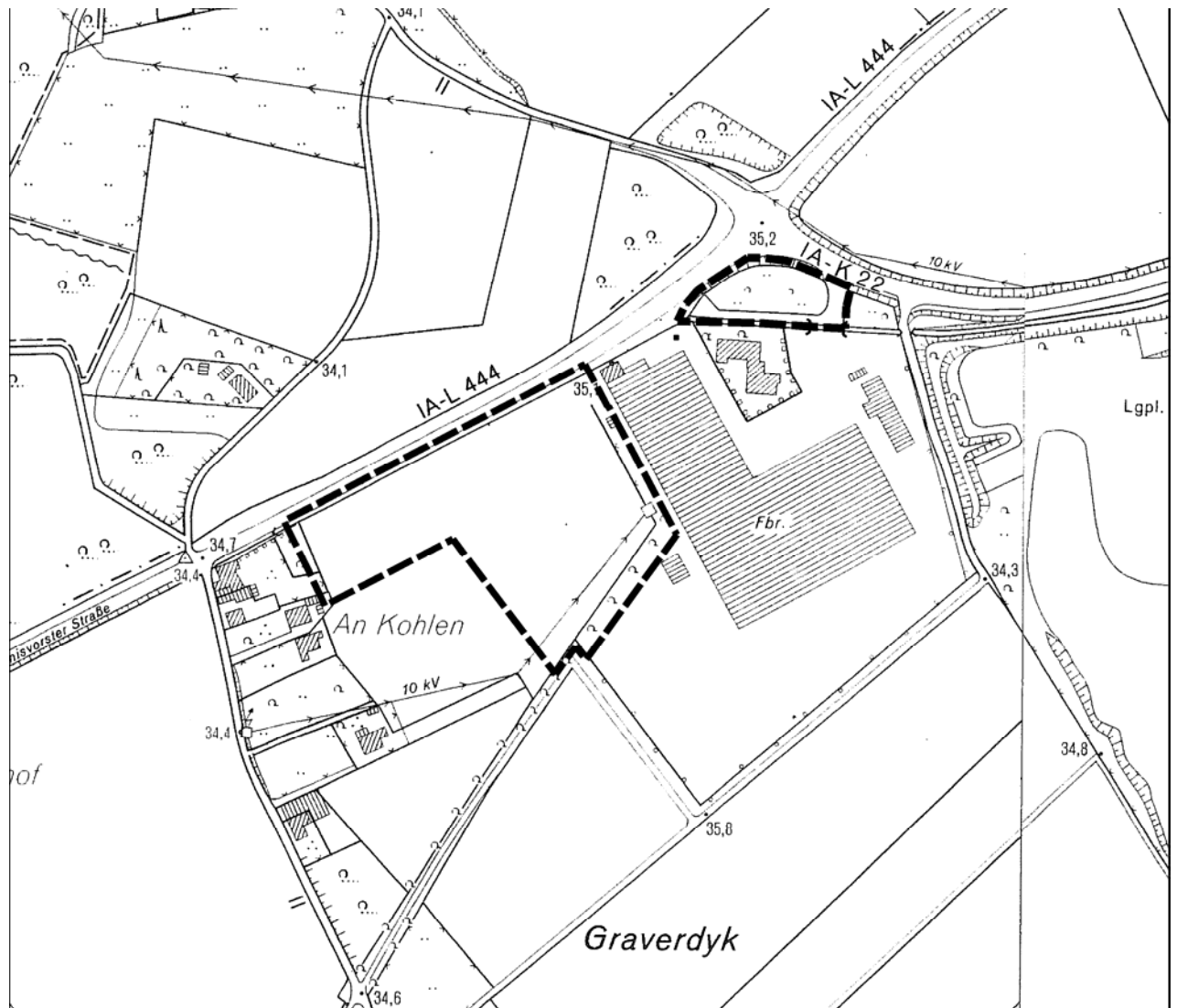
Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 3/S. 17

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-41 "Erweiterung GE-Gebiet Graverdyk", Stadtteil Vorst hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 30.10.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-41 "Erweiterung GE-Gebiet Graverdyk" gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Vo-41 "Erweiterung GE-Gebiet Graverdyk" ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Die Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-41 "Erweiterung GE-Gebiet Graverdyk" tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Tönisvorster Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Der Bebauungsplan Vo-41 "Erweiterung GE-Gebiet Graverdyk" wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Vo-41 "Erweiterung GE-Gebiet Graverdyk" und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 30.10.2008 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Vo-41 "Erweiterung GE-Gebiet Graverdyk", Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan Vo-41 "Erweiterung GE-Gebiet Graverdyk" zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 21.01.2008

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Nichtamtlicher Teil:**Nachruf**

Die Stadt Tönisvorst trauert um

M a r i a W e b e r s

geb. am 14. Februar 1945 in Renswoude / Niederlande
 Sie verstarb am 21. Februar 2009.

Frau Maria Webers trat am 15.08.1988 in den Dienst der Stadt Tönisvorst . Bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand am 30.06.2007 hat sie als Mitarbeiterin im Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung ihren Dienst für die Allgemeinheit in der Überwachung des ruhenden Verkehrs couragiert und doch verständnisvoll versehen. Sie hat diese nicht einfache Aufgabe mit großem, persönlichem Engagement und in stetem Bemühen, den Menschen gerecht zu werden, ausgeübt.

Maria Webers war eine sehr beliebte und geschätzte Kollegin; Bürgerschaft, Rat, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Tönisvorst, im Februar 2009

**STADT TÖNISVORST
 DER BÜRGERMEISTER**

Albert Schwarz
 Bürgermeister

Wolfgang Dannecker
 Vorsitzender d.
 Personalrates

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 15/Nr. 3/S. 21

Impressum :**Herausgeber:**

Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
- Fachbereich A Abteilung Zentraler Service -
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 21,- €
Einzelzustellung 1,- €
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Albert Schwarz

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Kindergarten Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.



Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster
Amtsblatt**

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €.

Tönisvorst, den _____

(Unterschrift)

**An den
Bürgermeister
Fachbereich A
Abteilung Zentraler Service
Bahnstraße 15**

47918 Tönisvorst

Zustellanschrift :

Name/Vorname :

Straße :

Ort :